

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX ZB 18/78

in der Entschädigungssache

Carol S. [REDACTED],

H[REDACTED]-K[REDACTED]-Street 62, P[REDACTED] T[REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde

Nordrhein-Westfalen, T[REDACTED]straße 26, D[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. Juni 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil wird jedenfalls dadurch getragen, daß der Tatrichter nicht festzustellen vermag, der Kläger habe das Vertreibungsgebiet wegen seines deutschen Volkstums verlassen. Damit entfällt eine Anspruchsberechtigung nach § 150 BEG aF. Die Rüge, der Kläger sei hierzu nicht genügend gehört worden, führt nicht zur Zulassung der Revision.

Auf die Ausführungen der Beschwerde zu § 190 a BEG kommt es danach nicht an.

Mai

Dr. Lang